

Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden. Im einzelnen handelt es sich bei den Tatbeständen um all das, was damit zusammenhängt, daß jemand etwas ohne die erforderliche Bezugsberechtigung bezieht oder abgibt, daß er Bezugsberechtigungen zu Unrecht verwendet oder einem anderen überläßt oder daß er Gegenstände, die ihm mit einer bestimmten Auflage zugeteilt worden sind, für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet.

- d) § 6 lehnt sich an die Strafvorschriften der §§ 12 und 13 der Warenverkehrsordnung vom 18. August 1939 an und bedroht den mit Strafe, der von ihm geforderte Auskünfte nicht erstattet oder geforderte Besichtigungen verweigert. Die Änderungen in der Fassung des Gesetzes gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sind unter Verwertung der Erfahrungen, die mit dem alten Gesetz gemacht worden waren, erfolgt.

Neu ist die Strafvorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 3, nach der bestraft wird, wer als Inhaber, Leiter oder Angestellter eines Betriebes entgegen einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer sonstigen rechtlichen Verpflichtung die Unterrichtung des Betriebsrates oder der Betriebsgewerkschaftsleitung über bedeutsame wirtschaftliche Verhältnisse oder Vorgänge des Betriebes verweigert, vereitelt oder erschwert. Durch diese Vorschrift ist auch von der strafrechtlichen Seite her sichergestellt, daß die Betriebsräte und die Betriebsgewerkschaftsleitungen ihr Recht auf Mitwirkung an den maßgeblichen Entscheidungen für den Betrieb durchsetzen können, und zwar auch,

- soweit es sich um die neuen Aufgaben dieser Vertretungen der Arbeiter und Angestellten bei der Planung und Durchführung der Produktions- und sonstigen Fertigungsaufgaben handelt.

- e) Zwei neue Tatbestände enthält auch der § 7. Nach dessen Abs. 1 Ziff. 1 wird bestraft, wer durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben über Verhältnisse oder Vorgänge, die für die Wirtschaft bedeutsam sind, Anordnungen oder Entschlüsse der Wirtschaftsverwaltung beeinflusst. Diese Vorschrift richtet sich gegen den, der, ohne dazu aufgefordert zu sein, die Wirtschaft dadurch stört, daß er durch solche falschen Angaben Einfluß auf die Entschlüsse der Wirtschaftsverwaltungen nimmt.

§ 7 Ziff. 2 richtet sich gegen die Angestellten der Wirtschaftsverwaltungen selbst. Wenn diese an sie ergangene Anordnungen nicht oder falsch ausführen, oder deren Ausführung vereiteln oder erschweren und dadurch den Wirtschaftsablauf erheblich stören, können sie jetzt nicht nur, wie bisher, disziplinar, sondern auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

- f) § 8 enthält im wesentlichen die strafrechtlichen Bestimmungen, die in der Verordnung über Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen enthalten waren und unterscheidet sich — von einigen nicht so wesentlichen, verbessernden Abänderungen abgesehen — von diesen dadurch, daß die Verpflichtung durch Handschlag nicht mehr Voraussetzung der Strafbarkeit ist.

- g) Abgesehen von der Sonderstrafvorschrift des § 19, auf die weiter unten noch einzugehen sein wird, sind damit die festumrissenen Tatbestände des Gesetzes erschöpft. § 9 enthält die für ein Wirtschaftsstrafgesetz heute unvermeidliche Blankettstrafvorschrift. Hiernach wird bestraft, wer wirtschaftsregelnden Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung zuwiderhandelt, wenn diese ausdrücklich auf die Wirtschaftsstrafverordnung Bezug nehmen und die Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung, die sie erlassen hat, zu ihrem Erlaß gesetzlich ermächtigt war. Die Bezugnahme auf die Wirtschaftsstrafverordnung ist nicht erforderlich bei wirtschaftsregelnden Anordnungen der Besatzungsmacht — die also auch unter dem Strafschutz der Wirtschaftsstrafverordnung stehen — und bei Vorschriften zur Durchführung von Anordnungen, die ihrerseits bereits auf die Wirtschaftsstrafverordnung Bezug nehmen. Dieser Blankettvorschrift wird eine sehr erhebliche Be-

deutung zukommen, da sie bei der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens laufend durch entsprechende Verordnungen oder Anordnungen der Wirtschaftsverwaltungen ausgefüllt werden wird.

4. Die Bestimmungen darüber, welche Strafen und sonstigen Maßnahmen außer den Freiheitsstrafen verhängt werden können, wenn Tatbestände der WirtschaftsstrafVO verwirklicht worden sind, befinden sich in den §§ 13 bis 18.

- a) § 13 Abs. 1 bestimmt zunächst, daß die Höhe der Geldstrafe, abgesehen von den leichten Fällen des

1. § 5, bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der WirtschaftsstrafVO unbeschränkt ist. Damit ist in Abweichung von den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Regelung übernommen, die sich schon mehrfach in einschlägigen wirtschaftsstrafrechtlichen Gesetzen befunden hat und deren Berechtigung darin liegt, daß es gerade auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts notwendig ist, unter Umständen mit außerordentlich hohen Geldstrafen einzuschreiten.

- b) In § 13 Abs. 2 und 3 ist die Frage der Vermögens-einziehung geregelt. Während die Einziehung bestimmter Vermögenswerte des Täters neben einer Bestrafung nach allen Vorschriften der VO — wiederum abgesehen von den Fällen des § 5 — zulässig ist, kann die Einziehung des gesamten Vermögens außer in den oben erwähnten Fällen des § 1 Abs. 1 nur dann angeordnet werden, wenn es sich um einen schweren Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der VO handelt. Damit ist auch hinsichtlich der Vermögenseinziehung eine Differenzierung vorgenommen worden, wie sie der gesamten Grundtendenz des Gesetzes entspricht.

- c) In § 14 sind — und zwar wiederum für alle Tatbestände außer § 5 — die Maßnahmen vorgesehen, die angeordnet werden können, um die weitere Betätigung im Wirtschaftsleben für solche Personen zu beschränken, die sich gegen das Gesetz vergangen haben. Hiernach kann nämlich auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren

aa) dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betriebe oder jede Tätigkeit auf dem Gebiete, auf dem die Straftat begangen worden ist, untersagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden;

bb) die treuhänderische Verwaltung seines Betriebes angeordnet werden;

cc) die Schließung seines Betriebes angeordnet oder die Weiterführung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Die Vorschriften geben die Möglichkeit, solche Täter, die ihren Betrieb dazu benutzt haben, wirtschaftsschädliche Handlungen zu begehen, für die Zukunft von jeder maßgeblichen Einflußnahme auf den Betrieb auszuschließen. Die Maßnahmen des § 14 können im übrigen einzeln oder nebeneinander angeordnet werden.

- d) In diesem Zusammenhang mag auf die Bestimmung des § 10 verwiesen werden, die in Anlehnung an entsprechende Vorschriften des bisherigen Rechts besagt, daß dann, wenn eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der VO in einem Betrieb begangen worden ist, alle in der VO außer den Freiheitsstrafen vorgesehenen Strafen auch gegen die Inhaber oder Leiter des Betriebes festgesetzt werden können, wenn diese nicht nachweisen können, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlungen angewendet haben. Es handelt sich hier um eine Vorschrift, die gegen nachlässige Betriebsleiter mit gutem Erfolg wird angewendet werden können.

- e) Die Einziehung solcher Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ist in § 16 geregelt. Die Einziehung ist ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter zulässig; diese haben bei Gutgläubigkeit lediglich einen Entschädigungsanspruch.

- f) In § 18 ist vorgesehen, daß die öffentliche Bekanntmachung jeder Bestrafung nach der WirtschaftsstrafVO angeordnet werden kann.